

## Fünfter Abschnitt.

## Siebenzehntes Jahrhundert.

Nachdem Christian II. mit dem 23. September 1601 sein achtzehntes Jahr erreicht hatte, hörte mit der Administration des Herzogs Friedrich Wilhelm die Hofhaltung in Torgau auf und Dresden wurde wieder Residenz des regierenden Herrn. Der Churfürst nahm am 5. October auf dem Dresdener Rathhause für sich und in Vormundschaft seiner Brüder Johann Georg und August die Erbhuldigung der hiesigen Stadt ein. Am Tage vor Uebergabe der Regierung an Christian II. hatte der Administrator dem gefangenen Kanzler Crell durch den Dresdener Schöffler, den Amtsverweser zu Altenberg, zwei Notarien und den angeordneten Fiscal M. Abraham Griesbach das Todesurtheil verkündigen lassen. „Daß angeklagter Dr. Nicolaus Crell mit seinen vielfältigen bösen wider seine Pflicht vorgenommenen daheim und mit fremder Herrschaft und derselben Abgefertigten gebrauchten Praktiken und allerhand arglistigen schädlichen Fürnehmen, so zu Recht genugsam auf ihn dargethan und erwiesen, dadurch er wider den aufgerichteten Landfrieden zu Turbirung gemeines Vaterlands Ruhe und Einigkeit gehandelt, sein Leib und Leben verwirkt und also andern zum Abscheu mit dem Schwerte gerechtfertigt werden sollte“, lautete das in ein Urtheil des Administrators umgewandelte Erkenntniß der Appellationskammer zu Prag, womit der zehnjährige Proceß abgeschlossen wurde. Die Läuterungsschrift, womit sich Crell noch selbigen Tages, die Rechtmäßigkeit des Urtheils bestreitend, an den Administrator wendete, blieb erfolglos und der Dohnaische Pfarrer Nicolaus Blum erhielt den Auftrag, den Verurtheilten zum Tode vorzubereiten. Am 5. October ward Crell vom Königstein nach Dresden auf das Rathhaus in „das kleine Gerichtsstüblein“ gebracht. Hier ließ man dem Pfarrer Blum und den Dresdener Diaconen Tobias Rudolf und Adam Müller noch drei Tage Zeit, den Gefangenen fleißig zu besuchen, ihn zur Buße zu ermahnen, und das Werk der Todesvorbereitung zu vollenden. Am 9., als dem zur Vollziehung des Urtheils anberaumten Tage aber wurde auf dem Rathhause ein hochnothpeinliches Halsgericht gehalten, „wobei der Amtschöffler, Amtschreiber und der Stadtrichter Christoph Keilig mit den Schöppen gefessen,“ während zur Wahrung dieses Halsgerichtes die junge Mannschaft aus allen Zünften mit Ober- und Untergewehr aufgeboten war. Crell meinte zwar, man wollte nur Spott mit ihm treiben, schickte aber den Proceß an die Richter, um sich zuvor noch einmal rechtliches Gehör zu verschaffen; aber die Antwort, die dieser zurückbrachte, war von der Art, daß Blum kaum noch die nöthige Frist zur Abhaltung der Communion erlangen konnte. In der bei verschlossenen Thüren abgehaltenen Hauptbeichte sollte Crell nach Blum's Bericht bekannt haben, daß er den Tod gar wohl verdient